

HYGIENEKONZEPT

DHBW Hochschulsport Heidenheim,
ein Angebot des Sport-Referats der Studierenden-Vertretung (StuV) der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
(DHBW) Studienakademie Heidenheim.

Marienstr. 20, 89518 Heidenheim an der Brenz, Raum 018
stuv@dhbw-heidenheim.de, sport@stuv-heidenheim.de, Tel. 07321/2722-451

Dieses Konzept basiert auf den Handlungsempfehlungen des Deutschen Volleyball-Verbands (DVV) und des Deutschen Turnerbundes (DTB).

Einreichungsdatum: 06.10.2020, Änderungsdatum: 30.08.2021
Eingereicht durch: StuV

Inhalt

1.	Allgemeines.....	2
1.1	Gesetzliche Grundlage.....	2
1.2	Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulsport.....	2
1.3	Dokumentation von Teilnehmern am Hochschulsport.....	2
1.4	Sportbetrieb.....	2
1.5	Wettkampfbetrieb.....	3
1.6	Sportstätten.....	3
2.	Sportart Volleyball.....	3
2.1	Anzahl Teilnehmende.....	3
3.	Sportart Fußball.....	3
3.1	Anzahl Teilnehmende.....	3
4.	Sportart Basketball.....	3
5.	Tanz-Gymnastik „Zumba“.....	3
5.1	Anzahl Teilnehmende.....	4
6.	Freigabe.....	4

Zuständige Aufsichtsbehörde

Duale Hochschule Baden-Württemberg (DHBW)
Gesetzlich vertreten durch den Präsidenten der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Friedrichstraße 14
70174 Stuttgart

Telefon 0711 / 320 660-0
Telefax 0711 / 320 660-66

1. Allgemeines

1.1 Gesetzliche Grundlage

Die Durchführung des Hochschulsports ergibt sich aus:

§6 Nummer 2 Satz 2 der Verordnung des Wissenschaftsministeriums über infektionsschützende Maßnahmen gegen die Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 im Geschäftsbereich des Wissenschaftsministeriums (Corona-Verordnung Studienbetrieb – CoronaVO Studienbetrieb) vom 23. August 2021, in der zum aktuellen Zeitpunkt gültigen Fassung.

„Die Zulässigkeit und Ausgestaltung des Allgemeinen Hochschulsports richtet sich nach den für diesen und den Freizeit- und Amateursport geltenden Vorschriften der Corona-Verordnung und aufgrund der Corona-Verordnung erlassenen Rechtsverordnungen.“

Die Detailregelungen ergeben sich daher aus der Verordnung des Kultusministeriums und des Sozialministeriums über die Sportausübung (Corona-Verordnung Sport CoronaVO Sport) vom 21. August 2021.

1.2 Voraussetzungen für die Teilnahme am Hochschulsport

Es besteht für alle Teilnehmenden die Pflicht, einen Nachweis über eine vollständige Impfung oder Genesung vorzulegen.

1.3 Dokumentation von Teilnehmern am Hochschulsport

Bei allen Sporteinheiten ist die Anwesenheit einer qualifizierte Übungsleitung zwingend notwendig. Die Namen aller zum Zeitpunkt des Trainingsbetriebes in der jeweiligen Sportstätte anwesenden Personen sind aufgrund eventueller Nachfragen **bei Betreten der Sportstätte** bei den Verantwortlichen (Corona-Beauftragte / Sport-Referat der StuV) zu hinterlegen, es sei denn, sie sind einer anderen Veranstaltung zugehörig.

Alle Teilnehmenden tragen sich je teilgenommenem Training in eine Anwesenheits-/Unterschriftenliste ein, welche 4 Wochen aufbewahrt wird. Eine vollständig digitale Erfassung der Anwesenheit ist alternativ möglich. Pro Sportart wird eine eigene Anwesenheits-/Unterschriftenliste geführt. Zwingend erforderlich ist die Angabe einer Form der Erreichbarkeit (Telefonnummer, E-Mail, Anschrift), sofern dies nicht auf andere Weise gewährleistet ist.

Auf Anforderung sind die erfassten Daten dem Gesundheitsamt, der DHBW Heidenheim, der Stadt Heidenheim oder dem Landkreis Heidenheim zu übermitteln.

Alle Teilnehmenden werden über die Sonderregeln und die besondere Fürsorgepflicht belehrt, sie müssen vor der Sportausübung unterschreiben, dass sie die Inhalte des Hygienekonzepts gelesen, verstanden und akzeptiert haben und umsetzen werden.

Bei einem positiven Testergebnis des Coronavirus innerhalb von maximal 14 Tagen nach einer Teilnahme hat eine sofortige Meldung an das Sport-Referat zu erfolgen (Kontaktaten auf Seite 1).

Die jeweilige übungsleitende Person ist gleichzeitig Hygienebeauftragte für die Zeit des Trainings, wenn keine allgemeine Bestimmung eines Hygienebeauftragten erfolgte.

1.4 Sportbetrieb

Es gelten die festen Trainingszeiten, welche einen ausreichenden zeitlichen Abstand zwischen den einzelnen Trainingsgruppen gewährleisten.

Der Zutritt der Sportstätten ohne übungsleitende Personen ist nicht gestattet. Während der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

Des Weiteren sind die Corona-Verordnung Sport des Landes Baden-Württemberg, die Hinweise für die Nutzung von (Freiluft-)Sportanlagen und Sportstätten des Landkreises Heidenheim sowie die Hygienevorschriften und Hausordnung der DHBW Heidenheim zu beachten.

1.5 Wettkampfbetrieb

Zulässig, maximale Anzahl insgesamt Teilnehmende: 5.000.

1.6 Sportstätten

Sportstätte 1:

Sporthalle des Landkreises, Heckentalstr. 86, 89518 Heidenheim an der Brenz

Größe Sportfläche: 1.209 m²

Maximale Teilnehmeranzahl: 5.000

Betreiber: Landkreis Heidenheim

Sportstätte 2:

Sparkassen-Sportpark Heidenheim, Wilhelmstr. 200, 89518 Heidenheim an der Brenz

Größe Sportfläche: 2.000 m²

Maximale Teilnehmeranzahl: 5.000

Betreiber: TSG Schnaitheim 1874 e.V.

Sportstätte 3:

DHBW Heidenheim Gebäude Marienstr. 20, 89518 Heidenheim an der Brenz

Größe: 250 m²

Maximale Teilnehmeranzahl: 5.000

Betreiber: DHBW / STRABAG

Die Sportstätten sind zwischen Trainingsgruppen 10 Minuten zu lüften. Dies wird gewährleistet, indem zwischen den Trainingseinheiten eine zehninminütige Pause eingeplant wird.

Des Weiteren ist bezüglich

- der Reinigung von Oberflächen und Gegenständen, die häufig berührt werden,
- der Reinigung der Sanitärbereiche und
- das Vorhalten von ausreichenden Mengen von Handwaschmittel und Desinfektionsmittel

das bestehende Hygiene- und Raumkonzept der Sportstätten zu beachten. Verantwortlich hierfür ist der Betreiber der Sportstätte.

2. Sportart Volleyball

Ort: Sportstätte 1, Sportstätte 2; je nach Verfügbarkeit.

2.1 Anzahl Teilnehmende

Insgesamt maximal 5.000.

3. Sportart Fußball

Ort: Sportstätte 1; je nach Verfügbarkeit.

3.1 Anzahl Teilnehmende

Insgesamt maximal 5.000.

4. Sportart Basketball

Entfällt bis auf Weiteres.

5. Tanz-Gymnastik „Zumba“

Ort: Sportstätte 1, Sportstätte 3; je nach Verfügbarkeit.

5.1 Anzahl Teilnehmende

Insgesamt maximal 5.000.

6. Freigabe

Dieses Hygienekonzept muss durch die Studierenden-Vertretung DHBW Heidenheim, das Rektorat DHBW Heidenheim, die Stadt Heidenheim und den Landkreis Heidenheim freigegeben werden.

Freigabe StuV: 06.10.2020 (Christian Heinze, Studierendensprecher DHBW)

Geändert: 14.06.2021 (Christian Heinze, Studierendensprecher DHBW)

30.08.2021 (Christian Heinze, Studierendensprecher DHBW)

...

Freigabe DHBW: 07.10.2020 (Prof. Dr. Andreas Mahr, Prorektor DHBW)

14.06.2020 (Prof. Dr.-Ing. Dr. Rainer Przywara, Rektor DHBW)

...

Freigabe Stadt Heidenheim: 07.10.2020 (Karin Theilacker, Bildung Sport und Bäder Stadt Heidenheim)

Freigabe Landkreis Heidenheim: 15.10.2020 (Anja Thiel, Finanzen und Infrastruktur Landkreis Heidenheim)

12.07.2021 (Ulrike Mayer, Finanzen und Infrastruktur Landkreis Heidenheim)

...

Freigabe Sportstätte 1: 14.06.2021, ab 21.06.2021 (Karin Theilacker, Bildung Sport und Bäder Stadt Heidenheim)

Freigabe Sportstätte 2: -

Freigabe Sportstätte 3: -



TRAININGSNACHWEIS

Sportstätte: _____ Datum: _____
Beginn: _____ Ende: _____
Sportart: _____ Übungsleitung: _____

Original-Nachweis an:

StuV DHBW Heidenheim
Sportreferat
Marienstr. 20
89518 Heidenheim

Oder als PDF-Scan an:
stuv@dwbw-heidenheim.de

Vor- und Nachname	Matrikel-Nummer oder Telefonnummer, E-Mail, Anschrift	Unterschrift Einwilligungserklärung und Kenntnisnahme Hygienekonzept	Negativ-Bescheinigung Datum Zweitimpfung bzw. Genesenen- Bescheinigung